

des Betreibers des Systems der elektronischen Maut

Wirksam von: 1.3.2013

Der Betreiber des Systems der elektronischen Maut erlasst die folgenden

Vertragsbedingungen des Betreibers des Systems der elektronischen Maut (weiterhin nur „**Bedingungen**“).

(A) GEMEINSAME BEDINGUNGEN

Die Bedingungen dieses Abschnittes (A) regeln die Rechte und Pflichten der Benutzer und des Betreibers des Systems der elektronischen Maut.

1. Definition von benutzten Begriffen

Zwecks dieser **Bedingungen** haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„**Bank**“ ist eine Bank, welche die Anforderungen des Systembetreibers, der für die Bank eine Garantie, ausstellt;

„**Bankgarantie**“ ist eine gültige und unwiderrufliche Bankgarantie fällig auf die erste Aufforderung und ohne Einwände, ausgestellte von der Bank zu Gunsten des Systembetreibers, zur Absicherung der Forderungen des Systembetreibers gegenüber des Fahrzeugbetreibers aus Mauttransaktionen, entstanden im Regime der Folgezahlungen, für die Kautionsicherung und die Sicherung von sonstigen Forderungen des Systembetreibers gegenüber des Fahrzeugbetreibers entstanden auf Grund oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss über der Bedingungen der Folgezahlungen, einschließlich der Verzugszinsen und Kosten, verbunden mit der Anwendung der Bankgarantie;

„**Bus**“ Unter der Bezeichnung "Bus" versteht sich ein Fahrzeug in der Kategorie M2 und M3 gemäß der Verordnung des Verkehrsministeriums Nr. 341/2002 zu der Genehmigung der technischen Eignung und der technischen Bedingungen des Straßenverkehrs; Anlage N. 18

„**Distributionsstelle**“ ist eine Stelle, bestimmt von dem Systembetreiber, wo die Dienstleistungen, die mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Straßenbenutzungsgebühr verbunden sind, geliefert sind, die aus dieser Bedingungen im Sinne des § 2a) des Aushanges;

„**Der Vertrag über die Bedingungen der Folgezahlung**“ ist ein Vertrag zwischen dem Systembetreiber und dem Fahrzeugbetreiber, die abschließen sein muss so dass die Straßenbenutzungsgebühr im Regime der Folgebezahlung bezahlen sein kann;

„**Elektronische Anlage**“ die Bedeutung ist erklärt im § 22 Abs. 2 des Gesetzes und § 18 des Aushanges;

„**Internetseite des Systemsbenutzers**“ ist die Internetseite www.mytocz.cz;

„**ISSN**“ heißt das Infosystem der Rückstandsverwaltung, das der Systembetreiber bei der Einforderung der Mautschuld und anderen Verbindlichkeiten des Benutzers ausnutzt, die auf die in diesen Vertragsbedingungen nicht aufgeführten Zahlungsarten nicht beglichen wurden;

„**IWP**“ (Inzident Web Portal) heißt der Bestandteil der Internetseite des Systembetreibers

„**Kautions**“ ist erklärt in § 22b Abs. 4 b) und Abs. 5 des Gesetzes und § 11 des Aushanges;

„**Distributionsstelle**“ ist eine Stelle, bestimmt von dem Systembetreiber, wo die Dienstleistungen, die mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Straßenbenutzungsgebühr verbunden sind, geliefert sind, die aus dieser Bedingungen im Sinne des § 2a) des Aushanges;

„**Mauttransaktion**“ ist eine Aufnahme über der Fahrzeugdurchfahrt durch den Mautpunkt im Sinne des § 2 d) des Aushanges;

„**Straßenbezahlungsgebühr**“ hat die Bedeutung im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes und des Aushanges;

„**Mautstelle**“ ist eine stelle auf eine Kommunikation mit Vergebührung, wo der Durchfahrt des Fahrzeuges im Sinne des § 2 e) des Aufsatzes aufgenommen wird;

„**Die Mautschuld**“ heißt die Maut, die nicht rechtlich beglichen wurde;

„**Mautrabattausnutzung**“ ist die Summe, die den Fahrzeugbetreiber für das vorangegangene Kalenderjahr vorgesehen, nach Erfüllung aller Bedingungen für die Gewährung von der Mautrabattausnutzung gemäß mit der Regierungsverordnung einschließlich der Verpflichtung zur Registrierung von Fahrzeugen ins System der Rabatte auf die Maut ausgezahlt ist.

„**Die Regierungsverordnung**“ bedeutet die Regierungsverordnung Nr. 484/2006 Slg., die Höhe der Zeitgebühren und die Höhe der Mautgebühren für die Benutzung von festgelegten Straßen, in der gültigen Fassung bestimmt sind.

„**Das Mautrabattsystem**“ ist die Zusammenfassung von Anwendungen zum bearbeitung von Daten der Mautrabattausnutzung, verwaltet beim Betreiber des elektronischen Mautsystems.

„**Die ungetilgte Verpflichtung**“ ist im Sinne des Art 13.4. der Vertragsbedingungen die Anzahl der aufgezeichneten Mauttransaktionen, der Kautionen für die abgegebene elektronische Anlage und der Gebühren für die Dienste des festgelegten gültigen Preistarifes des Systembetreibers, die bis jetzt noch nicht betrichen oder abrechnen wurden, wobei in dieser Summe ist nicht die Mautschuld einbegriffen;

„**Zahlungskarte**“ ist eine Debet- oder Kreditkarte, akzeptiert von dem Systemsbetreiber als ein Zahlungsmittel die Bezahlung der Straßenbenutzungsgebühr und als eine Kaution; Die Liste der Karten steht auf den Distributionsstellen, auf die Internetseite des Systembetreibers und im Kundencenter zur Verfügung;

„**Gebühr für die Begleichung des Mautrückstandes im IWP**“ ist die Gebühr für die Begleichung des Mautrückstandes im IWP durchgeführt mit Kreditkarte auf der Internetseite des Systembetreibers.

„**Die schadhafte elektronische Anlage**“ ist die elektronische Anlage, die mechanisch beschädigt ist (z.b. abgebrochen, zerstört, zerkratzt oder abgewertet und/oder sonst beschädigtes Strich- Zahlenkode) oder visuell (z.b beschrieben, schmutzig oder verschmutzt mit Kleber oder ausgestattet mit einem Klettverschluss, der nicht dem Erzeuger-vorgeschriebenen oder nicht an der Distributions oder Kontaktstelle erhalten ist); Die schadhafte elektronische Anlage ist beurteilt unabhängig von der Funktionalität des Strichkodes oder des elektronischen Gerätes.

„**Arbeitstat**“ ist ein Tag außer Samstag, Sonntag oder andere Feiertag nach dem Gesetz. 245/2000 Slg., über andere Feiertage, in gültiger Fassung;

„**Systemsbetreiber**“ ist die Direktion der Straßen und Autobahnen der Tschechischen Republik;

„**Fahrzeugsbetreiber**“ hat die Bedeutung erklärt im § 2 b) des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg. über den Verkehr auf Verkehrsstrassen, in gültiger Fassung;

„**Vorausgezählte Straßenbenutzungsgebühr**“ heißt eine Straßenbenutzungsgebührenzahlung, vorausgezahlt von dem Benutzer im Regime der Vorauszahlung;

„**Registrierung des Benutzers**“ heißt Dateiangabe über dem Benutzer in dem elektronischen Mautgebührensystem durch die Selbstbedienung auf der Internetseite des Systembetreibers, an den Kontaktstellen oder Kundencenter. Durch die Registrierung bekommt der Benutzer viele zusätzliche Funktionen der elektronischen Maut;

„**Regime der Folgebezahlung**“ heißt ein Regime der Bezahlung der Straßenbenutzungsgebühr für die Benutzung eines Verkehrsweges mit Vergebührung im Sinne § 17 Abs. 1 und 3 des Aushanges;

„**Regime der Vorauszahlung**“ ist ein Regime, in dem vor der Benutzung des Verkehrsweges mit Vergebührung eine Anzahlung bezahlt ist, im Sinne § 17 Abs. 2 des Aushanges;

„**Fahrzeugsbetreiber**“ hat die Bedeutung erklärt im § 2 b) des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg., über den Verkehr auf Verkehrsstrassen, in gültiger Fassung;

„**Tariffbuch**“ ist ein Preistarif der Dienstleistungen, welche der Systemsbetreiber im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Straßenbezahlungsgebühr, und der auf der Internetseite des Systembetreibers und im Kundenzentren zur Verfügung steht;

„**Tankkarte**“ ist eine Karte (nicht eine Zahlungskarte), mit der man in der Tschechischen Republik die Maut, Kaution und im Regime der Folgebezahlung auch die Gebühren laut dem Tariffbuch bezahlen kann, und die von dem Systemsbetreiber akzeptiert ist; eine Liste der akzeptierten Tankkarten steht auf den Kontaktstellen, Distributionsstellen, auf der Internetseite des Systembetreibers und im Kundencenter zur Verfügung;

„**Die Rückstandsvergütung auf IWP**“ ist die Nachvergütung der potenziellen Mautschuld auf IWP, die verfügbare als erhöhte Anwenderfreundlichkeit im Regime der Nachzahlung ist, damit bleibt unberührt die Möglichkeit des Systembetreibers die unbeglichene Mautschuld durch ISSN einzutreiben.

„**Benutzer**“ ist ein Fahrzeugbetreiber und/oder Fahrer;

„**Konto des Systemsbenutzers**“ ist ein Bankkonto, angeführt im Beleg über der Mautbemessung;

„**Aushang**“ ist des Verkehrsministeriums Nr. 470/2012 Slg., über der Benutzung der vergebürhten Verkehrsstraßen, in gültiger Fassung;

„**Registrierung des Fahrzeuges in das System der elektronischen Maut**“ ist die Eintragung der Datei über dem Fahrzeug, dessen Verkehr auf den Verkehrsstraßen der Tschechischen Republik unterliegt der Pflicht die Maut zu bezahlen, in das System der elektronischen Maut, und zwar laut dieser Bedingungen und im Sinne der Bestimmung des § 22c a § 22i des Gesetzes und § 4 bis § 8 des Aushangs;

„**Kundenzentrum**“ ist eine Stelle, die der Systembetreiber ermittelt für die telefonische und schriftliche Kommunikation, wo Dienstleistungen geliefert sind, die mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut laut diesen Bedingungen im Sinne § 2 h) des Aushanges; Kontaktinformation ist auf der Internetseite des Systembetreibers zur Verfügung;

„**Gesetz**“ ist das Gesetz Nr. 13/1997 Slg., über Verkehrswege, in gültiger Fassung;

„**Garantieschein**“ ist der Garantieschein, ausgestellt von der Bank auf der Basis von Bankgarantie und entsprechend dem Muster für den Betreibersystem; der Fahrzeugbetreiber kann diesen Muster auf der Kontaktstelle aufheben, oder von der Internetseite ausdrucken.

2. Der Bedingungs Zweck

- 2.1 Der Bedingungs Zweck im Sinne der Bestimmung des § 22c Abs. 5 des Gesetzes ist, ausführlich zu beschreiben und zu bestimmen einige Rechte der Systembetreibers und der Benutzer, die mit der Mautzahlung auf die Verkehrswege mit Vergebührung verbunden ist und aus dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut in der Tschechischen Republik folgt.

3. Verbindlichkeit der Bedingungen

- 3.1 Im Regime der Vorauszahlung sind diese Bedingungen für die Benutzer verbindlich von dem Tag der Wirkung, wofern die Registrierung in dem System der elektronischen Maut vor dem Tag der Wirkung dieser Bedingungen stattgefunden hat. Mit der Registrierung in dem System der elektronischen Maut der Benutzer bescheinigt, dass er sich mit der Fassung dieser Bedingungen bekannt gemacht hat, dass er der Bedingungen versteht und zustimmt.
- 3.2 Die Bedingungen werden für den Fahrzeugbetreiber im Regime der Vorauszahlung verbindlich auch im Falle, dass das Fahrzeug von dem Fahrer in dem System der elektronischen Maut registriert ist.
- 3.3 Im Regime der Folgebezahlung sind diese Bedingungen für den Benutzer verbindlich in dem Augenblick der Abschließung einer Abmachung über den Bedingungen der Folgebezahlung oder von dem Tag dessen Wirkung, falls eine Abmachung über den Bedingungen der Folgezahlung abgeschlossen war vor dem Tag der Wirkung dieser Bedingungen. Durch die Abschließung der Abmachung der Bedingungen der Folgebezahlung bekräftigt der Benutzer, dass er die Fassung der Bedingungen gelesen hat, dass er sie versteht und zustimmt.
- 3.4 Im Bezug auf den Fahrer es gilt, dass soweit der Fahrer das Fahrzeug nicht registriert hat, diese Bedingungen werden verbindlich von dem Augenblick, in dem er den Verkehrsweg benutzen beginnt. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet den Fahrer mit diesen Bedingungen bekannt machen.

4. Kautio und die elektronische Anlage

- 4.1 Im Regime der Vorausbezahlung wird die Kautio bei der Übergabe der elektronischen Anlage dem Benutzer bezahlt. Im Regime der Folgebezahlung wird die Kautio durch den Aussteller der Tankkarte bezahlt oder mit der Bankgarantie sichert.
- 4.2 Der Benutzer ist für den durch Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des elektronischen Geräts entstandenen Schaden voll verantwortlich. Wird das elektronische Gerät, registriert auf dem Fahrzeugbetreiber, vom Fahrzeugbetreiber oder in dessen Auftrag zurückgegeben, kann die Kautio dem Benutzer nur dann rückerstattet werden, wenn das elektronische Gerät unbeschädigt ist und als unbeschädigt bezeichnet werden kann. Bei der Rückgabe des nicht funktionierenden elektronische Geräts entsteht dem Betreiber nur dann der Anspruch auf die Rückerstattung der Kautio, wenn die Ursache der Dysfunktion ausschließlich in der

- technischen Eigenschaft des elektronischen Geräts liegt und es sich nicht um ein beschädigtes elektronisches Gerät handelt, bei dessen Rückgabe die Kautions nicht rückerstattet wird. Um Zweifel auszuschließen wird bestimmt, dass das beschädigte elektronische Gerät Eigentum des Systembetreibers ist. Befindet sich dieses bei dem Benutzer muss er dieses zurückgeben.
- 4.3 Wird das dem Benutzer ausgehändigte elektronische Gerät von dem Systembetreiber aufgefunden, oder gelangt es ohne Zutun des Benutzers zu dem Systembetreiber, wird dieses aus dem Register der Fahrzeuge im elektronischen Mautsystem entnommen; hierdurch wird das Anrecht des Benutzers auf die Rückgabe der hinterlegten Kautions laut Punkt 4.2. nicht berührt.
- 4.4 Im Regime der Nachzahlung kann das elektronische Gerät persönlich abgegeben werden und zwar nur an einer der Kontaktstellen. Gegebenenfalls kann das Gerät an die Kontaktstelle per Post gesandt werden und zwar mit einem korrekt ausgefüllten Reklamationsformular. Dies ist an den Distributionsstellen oder Kontaktstellen zu Verfügung, oder es kann auf der Internetseite des Systembetreibers heruntergeladen werden.

5. Die Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut, Details über der Mautbezahlung, Regime der Zahlung und dessen Änderungen

- 5.1 Für die Erfassung des Fahrzeuges im System der elektronischen Maut ist der Nutzer verpflichtet, dem Betreiber des Systems im Einklang mit dem Gesetz und der Verordnung die zur Erfassung des Fahrzeuges erforderlichen Angaben zu gewähren und den technischen Zulassungsschein des Fahrzeuges oder die Registrierungsbescheinigung des Fahrzeuges, ggf. den Beleg der Metallbeschichtung der Windschutzscheibe sowie das Zertifikat mit Informationen zur Emissionsklasse des Fahrzeuges zur Vorlage zu bringen. Der Nutzer haftet für die Richtigkeit der mitgeteilten und zur Vorlage gebrachten Angaben bzw. Dokumente. Wird durch den Nutzer bei der Evidenz nicht eindeutig eine andere Emissionsklasse des registrierten Fahrzeuges nachgewiesen, wird das Fahrzeug in der Emissionsklasse EURO II registriert. Bei nachfolgendem Nachweis der Emissionsklasse EURO III und höher wird das Fahrzeug in die entsprechende Kategorie eingestuft.

Nach der Übernahme der Elektronischen Einrichtung erhält der Nutzer vom Betreiber des Systems eine Bescheinigung, welche die eingeholten Angaben enthält, die der Nutzer vor Ort zu kontrollieren hat. Sofern der Nutzer bei der Entgegennahme des Belegs die registrierten Angaben nicht reklamiert, ist er nachfolgend für ihre Richtigkeit verantwortlich. Sofern der Betreiber des Fahrzeuges unkorrekte Angaben in Evidenz hält, die für die Festlegung des Mautsatzes relevant sind, entsteht dem Betreiber des Fahrzeuges kein Anspruch auf die Herabsetzung oder Rückerstattung der bereits bezahlten Maut. Der Betreiber des Fahrzeuges hat unverzüglich die Berichtigung der unkorrekten Angaben im System der elektronischen Maut zu gewährleisten.

Die erfassten Daten bewahrt der Betreiber des Mautsystems in elektronischer Form 3 Jahre nach der Auflösung des Accounts zur elektronischen Einrichtung auf.

- 5.2 Nutzt der Benutzer die mautpflichtige Straße ohne dass sein Fahrzeug ordnungsgemäß im elektronischen Mautsystem registriert wurde, oder nutzt er ein elektronisches Gerät, welches zu einem anderen Fahrzeug registriert wurde, wird die Maut entsprechend dem höchst möglichen Tarif geltend im gegebenen Ort und Zeitraum, ohne Hinsicht auf den Fahrzeugtyp und dessen Parameter bemessen (§ 22 Abs. 2 des Gesetzes).
- 5.3 Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet den Systembetreiber informieren über alle Änderungen der registrierten Datei bis fünf (5) Kalendertage von dem Tag der Änderung, und er ist verpflichtet die Umschreibung in der elektronischen Anlage in dem gleichen Zeitraum zu versichern, wenn es sich um Datei, die in die elektronische Anlage eingetragen sind. Der Benutzer ist sich bewusst den möglichen Rückgriff, die aus dem Gesetz stammt in dem Fall, wenn er die Verkehrswege mit Vergütung mit falsch eingestellten Datei in elektronischen Anlage in der Zwischenperiode, wenn die Änderung der registrierten Datei stattgefunden hat, und bevor der Fahrzeugbetreiber deren Überschreibung in elektronischen Anlage sichert.
- 5.4 Nur eine elektronische Anlage kann in dem Fahrzeug benutzt sein, die für diese Anlage im System der elektronischen Maut registriert war. Jede andere elektronische Anlage muss in eine Schutzverpackung verpackt sein.
- 5.5 Der Benutzer ist verpflichtet, bei der Installation und dem Gebrauch der elektronischen Anlage nach der Anleitung, die er zusammen mit der elektronischen Anlage nach der Registrierung des Fahrzeuges in das System der elektronischen Maut bekommt, vorgehen. Wenn der Benutzer die elektronische Anlage nur transportiert im Sinne der Bestimmung § 20 des Aushanges, er muss es in eine Schutzverpackung verpacken, um die Entstehung der Mauttransaktionen zu vermeiden. Bei einer nicht Einhaltung von diesem Verlauf retourniert der Systembetreiber die Maut nicht, und der Benutzer bleibt ganz verantwortlich für die Bezahlung der angerechnete Maut. Eine Schutzverpackung für jede elektronische Anlage bekommt der Benutzer kostenlos auf jedwede Distributions- oder Kontaktstelle.
- 5.6 Wenn die elektronische Anlage bei der Begegnung von der Mautstelle keine Ausführung der Mauttransaktion signalisiert, dann ist

- der Benutzer verpflichtet auf die nächste Distributionsstelle fahren und seine Pflicht erfüllen und die Maut bezahlen. Eine spätere Bezahlung der Maut auf der Distributionsstelle ist nicht möglich; es kann nur auf der Kontaktstelle durchgeführt sein.
- 5.7 Für die Bestimmung der Pflicht die Maut zu bezahlen werden mit dem System der elektronischen Maut aufgenommene Datei, benutzt (z.B. Aufnahmen über Zeitdaten der Durchfahrt der Fahrzeuge durch den Mautpunkt). Der Benutzer ist sich bewusst, dass er auf der Basis der Daten, mit dem System aufgenommen, verpflichtet ist die Maut auch in dem Fall zu bezahlen, wenn bei der Begegnung von der Mautstelle keine Mauttransaktion aufgenommen wird, aber es wird klar aus den Aufnahmen im System der elektronischen Maut, dass das Fahrzeug benutzte eine vergebühte Verkehrsweg (hauptsächlich aus den Aufnahmen über der Durchfahrt durch die Mautstellen vor und hinter der Mautstelle, wo keine Mauttransaktion aufgenommen war).
- 5.8 Im System der elektronischen Maut ist laut der Bestimmung des § 17 des Ausrufes möglich die Maut zu bezahlen, sei es im Regime der Vorauszahlung oder im Regime der Folgezahlung. Die Maut wird in beiden Fällen nur in der Währung der Tschechischen Republik bezahlt, ohne Ansehen auf dem Zahlungsmittel, der für die Bezahlung benutzt wird. Der Regime der Zahlung wird vereinbart vor der Fahrzeugsregistrierung in dem System der elektronischen Maut.
- 5.9 Die Bedingung für die Ermöglichung der Mautbezahlung im Regime der Folgebezahlung ist, dass die Bedingungen von dem Systembetreiber laut Art. 11 dieser Bedingungen erfüllt sind. Wenn der Fahrzeugsbetreiber diese Bedingungen nicht erfüllt, oder bis den Zeitpunkt, wenn der Systembetreiber bestimmt, ob der Fahrzeugsbetreiber diese Bedingungen erfüllt, die Maut kann nur im Regime der Vorauszahlung bezahlt sein.
- 5.10 Bei der Änderung der Zahlungsregime muss die alte elektronische Anlage retourniert und eine neue abgeholt sein.
- 5.11 Der Benutzer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Systembetreiber berechtigt ist das elektronische Gerät zu sperren, insbesondere bei Unstimmigkeiten der Mautzahlungen, Kautionen und der Gebühren für Dienstleistungen gemäß Tariftabelle (Art. 6.4, 13.5.4, 15.2 der Bedingungen), bei nicht existenter oder ungenügender Sicherung der Zahlungen (Art. 12.4, 13.4, 15.1.4 der Bedingungen), bei dem Verlust oder Diebstahl des elektronischen Gerätes oder auch bei technischen Problemen des elektronischen Gerätes auf die der Benutzer hingewiesen wurde.
- 5.12 Der Benutzer ist sich bewusst, dass in der Fall der Verlust oder Diebstahl des ihm registrierte elektronische Anlage, entsteht ihm auf der Grundlage der aufgezeichneten Daten im elektronischen Mautsystem Pflicht, die Maut konsumiert mit der elektronische Anlage zu zahlen ist bis der berichtung des Verlust oder Diebstahl wird dem Betreiber des elektronischen Mautsystems.

6. Die Preise der Dienstleistungen

- 6.1 Die Preise der Dienstleistungen die der Systembenutzer liefert im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut werden von dem Systembetreiber in dem Tariffbuch genannt. Die Preise werden dem Tariffbuch, der gültig in der Zeit der Lieferung ist, folgen, nichts anders vereinbart.
- 6.2 Der Systembetreiber ist berechtigt das Tariffbuch durchlaufend zu aktualisieren. Information über die Änderungen des Tariffbuches ist veröffentlicht auf der Internetseite des Systembetreibers; und das aktuelle Tariffbuch wird auf der Kontakt- und Distributionsstellen zur Verfügung stehen. Der Fahrzeugsbetreiber im Regime der Folgebezahlung wird über die Änderung des Tariffbuches informiert auch im Beleg über der vorgeschriebenen Maut. Die Tariffbuchänderung wird wirksam am Tage der Veröffentlichung auf der Internetseite des Systembetreibers oder am späteren Tag, der im Tariffbuch erwähnt ist.
- 6.3 Die Preise für die lieferte Dienstleistungen werden den Benutzern im Regime der Vorauszahlung berechnet bei der Dienstleistungslieferung, und den Benutzern im Regime der Nachzahlung werden zusammen mit der Maut für die entsprechende Abrechnungsperiode mit Ausnahme von der Gebühr für die Rückstandsvergütung auf IWP abgerechnet, die berechnet bei der Dienstleistungslieferung wird und nicht nach Art 12.5 .
- 6.4 Wenn der Fahrzeugsbetreiber den Preis für die Dienstleistungen nicht begleicht so dass es am spätesten am Tag der Fälligkeit nicht auf das Konto des Systembetreibers zugeschrieben wird, der Fahrzeugsbetreiber wird in Verzug mit der Zahlung. Der Benutzer ist verantwortlich für die Bewachung der Fälligkeit und die Bezahlung der Preis für die gelieferten Dienstleistungen. Wenn der Benutzer in Verzögerung mit der Preisbezahlung für die Dienstleistungen länger als drei (3) Tage ist, dann ist der Systembetreiber berechtigt die elektronische Anlage blockieren, die sich auf die gelieferte Dienstleistung bezieht; Die Bestimmung des Art. 14.2 wird ähnlich benutzt.

7. Mautermäßigung und Verfahren bei ihrer Geltendmachung

- 7.1 Der Betreiber des Fahrzeugs hat das Recht einen Nachlass bzgl. der Maut zu den durch das Gesetz und die Regierungsverfügung festgelegten Bedingungen geltend zu machen.

- 7.2 Der für die Berechnung der Mautermäßigung maßgebliche Zeitraum ist für das Kalenderjahr festgelegt. Die Mautermäßigung wird durch einen Prozentsatz der Gesamthöhe der auferlegten Maut festgelegt, und zwar in der durch die Regierungsverfügung festgelegten Höhe. In die Höhe der auferlegten Maut wird nicht jene Maut eingerechnet, die vor dem Tage der Gewährung der Angaben und Dokumente zum Fahrzeug durch den Nutzer auferlegt war. Eine abweichende Regelung für die Berechnung der Mautermäßigung für das Jahr 2012 legt die Übergangsbestimmung Art. II der Regierungsverfügung Nr. 352/2012 Slg. fest.
- 7.3 Die Mautermäßigung kann der Betreiber des Fahrzeugs mit seinen sowohl im Regime der nachfolgenden Bezahlung der Maut, als auch im Regime der Vorauszahlung betriebenen Fahrzeugen geltend machen.
- 7.4 Zum Zwecke der Geltendmachung der Mautermäßigung ist der Betreiber des Fahrzeugs oder die von ihm bevollmächtigte Person verpflichtet, sich zunächst auf dem Evidenzportal des Systems der Mautermäßigungen auf der Internetseite www.slevmyto.cz zu registrieren und alle im Weiteren angeführten Dokumente an die Anschrift des Betreibers des Systems zu senden, die auf der Internetseite www.slevmyto.cz angeführt ist:
- (a) den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Erfassung im Evidenzportal des Systems der Mautermäßigungen;
 - (b) die Kopie der technischen Zulassungsscheine der zur Erfassung bestimmten Fahrzeuge unter Nennung der Kategorie des Fahrzeugs, des höchstzulässigen Gewichts und der Emissionsklasse des Fahrzeugs;
 - (c) die Vollmacht im Falle, dass der Betreiber des Fahrzeugs in der Sache der Evidenz im System der Mautermäßigungen durch eine Dritten vertreten wird.
- 7.5 Der Betreiber des Systems für die Bearbeitung der in Art. 7.4 angeführten, empfangenen Erfassungsdokumente sendet dem Betreiber des Fahrzeugs eine Information zum Ergebnis der Bearbeitung des Antrages auf Erfassung an die im Antrag angeführte E-Mail-Adresse.
- 7.6 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den durch den Betreiber des Fahrzeug bei der Erfassung im System der Mautermäßigungen gemachten, dem Betreiber des Systems gemäß Art. 7.4 in den Erfassungsdokumenten gewährten Angaben und den Angaben im System im System der elektronischen Maut hat der Betreiber des Fahrzeugs diese Angaben unverzüglich in Einklang zu bringen, somit dem Betreiber des Systems die Änderung dieser Angaben zu melden und ihren aktuellen Stand anhand des entsprechenden Dokuments zu belegen. Bis zu Zeitpunkt der Behebung dieser Unstimmigkeit ist der Betreiber des Systems berechtigt, die Erfassung im System der Mautermäßigungen zu verweigern.
- 7.7 Der Betreiber des Systems ist verpflichtet, spätestens binnen 6 Monaten ab dem Ende des Kalenderjahres zu prüfen, ob beim, im System der Mautermäßigungen erfassten Fahrzeug der Anspruch auf die Mautermäßigung entstand, und die Höhe der Ermäßigung der Maut festzulegen. Im Falle, dass dem Betreiber des Fahrzeugs ein Anspruch auf die Mautermäßigung entsteht, wird er durch den Betreiber des Systems zur Zusendung der Nummer jenes Kontos aufgefordert, auf welches der Ermäßigungsbetrag überwiesen werden soll.
- 7.8 Der Betreiber des Systems überweist binnen 4 Monaten ab Erhalt der Angaben zum Bankkonto vom Betreiber des Fahrzeugs den der Höhe der Mautermäßigung entsprechenden, auf ganze Kronen abgerundeten Betrag auf das angeführte Konto.
- 7.9 Sofern der Betreiber des Fahrzeugs unkorrekte Angaben zum Bankkonto sendet, trägt er sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der nicht realisierten Zahlung. Der Betreiber des Systems ist berechtigt, die von ihm so aufgewendeten Kosten einseitig gegen den Anspruch des Fahrzeugbetreibers auf die Mautermäßigung aufzurechnen.
- 7.10 Die nachträgliche Bezahlung der offen aushaftenden Maut wird für die Berechnung der Grundlage der Mautermäßigung nur unter der Voraussetzung berücksichtigt, wenn sie bis zum 31.1. des, dem Ende des für die Berechnung der Mautermäßigung maßgeblichen Zeitraums nachfolgenden Monats durchgeführt wurde.

8. Kommunikation zwischen dem Systemsbetreiber und den Benutzern

- 8.1 Die Kommunikation zwischen dem Systemsbetreiber und den Benutzern verläuft durch die Kontaktstellen, Distributionsstellen, Kundencenter oder Internetseite des Systemsbetreibers. Die Adressen der Kontakt- und Distributionsstellen werden auf der Internetseite des Systemsbenutzers publiziert.
- 8.2 Kontaktstelle:
- (a) Gibt Informationen über dem System der elektronischen Maut;
 - (b) Ermöglicht die Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut im Regime der Vorauszahlung oder im Regime der Folgezahlung oder die Änderung der Zahlungsregime.

- (c) Ermöglicht die Zahlung der Kaution und die Ausgebung der elektronischen Anlage oder dessen Zurückgabe mit der Anfrage für die Retournierung der Kaution;
- (d) Ermöglicht die Bezahlung der Anzahlung im Regime der Vorauszahlung;
- (e) Ermöglicht die Erhebung der unerschöpfliche Anzahlung für die Maut und die derzeitige Wiedergabe der elektronischen Angabe;
- (f) Ermöglicht eine zusätzliche Bezahlung der rückständigen Maut für die Erteilung der nötigen Informationen von dem Benutzer (Rekonstruktion der Trasse, laut dem Tag, Platz, und Zeit der Einfahrt auf die vergebürhte Kommunikation und der Ausfahrt);
- (g) Ermöglicht die Einschließung oder des Abschlusses des Vertrages über die Bedingungen der Folgezahlung;
- (h) ermöglicht den Auszug von bis zu zwanzig (20) zuletzt durchgeführten Mauttransaktionen
- (i) Ermöglicht die Gewinnung eines Beleges über der abgerechneten Maut für den vorgegangenen Kalendermonat mit der Liste von individuellen Tage;
- (j) Ermöglicht eine Umtauschung der elektronischen Anlage mit einer technischen Beschädigung oder eine beschädigte elektronische Anlage, oder die Anlage zu ersetzen im Falle der Verlust oder Diebstahl, und empfangen Störmeldungen, Meldungen über Verlust oder Diebstahl;
- (k) Ermöglicht zu gewinnen detaillierte Listen der Mauttransaktionen für den Zeitraum von den letzten sechs (6) Monaten einschließlich einer Methodenerklärung zu den;
- (l) Ermöglicht die Registrierung von dem Benutzer in dem System der elektronischen Anlage zum Zweck des Zuganges in die Internetselbstbedienung;
- (m) Ermöglicht die Kommunikation und anbietet Informationsmitteln in Kommunikationssprachen;
- (n) Ermöglicht weitere Aktivitäten die in diesen Bedingungen spezifiziert sind.

8.3 Die Kontaktstellen kann man in Öffnungszeiten persönlich, telefonisch oder schriftlich kontaktieren.

8.4 Distributionsstelle:

- (a) Gibt Informationen über dem System der elektronischen Maut;
- (b) Ermöglicht die Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut im Regime der Vorauszahlung.
- (c) Ermöglicht im Regime der Vorauszahlung die Kautionsauszahlung und die Ausgebung der elektronischen Anlage oder dessen Zurückgabe mit der Anfrage für die Retournierung der Kaution;
- (d) Ermöglicht im Regime der Folgezahlung, nach der vorigen Registrierung des Fahrzeuges in dem System der elektronischen Maut auf der Kontaktstelle oder von dem Aussteller der Tankkarte, die Ausgabe der elektronischen Anlage (nach Angaben der Registrierungsnummer, unter dem das Fahrzeug registriert wurde, und nach der Vorlegung der Zulassungskarte oder Fahrzeugsbriefes);
- (e) Ermöglicht im Regime der Vorauszahlung die Bezahlung der Anzahlung für die Maut;
- (f) Ermöglicht die Erhebung der unerschöpfliche Anzahlung für die Maut und die derzeitige Wiedergabe der elektronischen Angabe;
- (g) Ermöglicht eine zusätzliche Bezahlung der Schuldmaut für die Benutzung der vergebürhte Kommunikation direkt vor der Anfahrt auf die Distributionsstelle;
- (h) Ermöglicht den Auszug von bis zu zwanzig (20) zuletzt durchgeführten Mauttransaktionen;
- (i) Ermöglicht die Gewinnung eines Beleges über der abgerechneten Maut für den vorgegangenen Kalendermonat mit der Liste von individuellen Tage;
- (j) Ermöglicht die Auswechslung der elektronischen Anlage im Falle einer technischen Fehler, oder wenn es sich um eine beschädigte elektronische Anlage handelt, oder es zu ersetzen im Falle der Verlust oder Diebstahl;
- (k) Ermöglicht die Kommunikation und anbietet Informationsmitteln in Kommunikationssprachen;
- (l) Ermöglicht weitere Aktivitäten die in diesen Bedingungen spezifiziert sind.

8.5 Die Geschäftszeit der Distributionsstellen ist permanente mit Ausnahme der Zeit, die für die Korrektion und Erhaltung des Systems der elektronischen Maut notwendig ist, bzw. für die Korrektionen und Erhaltung der eigenen Distributionsstelle. Informationen über den geplanten Korrektionen und Erhaltung laut den vorigen Satz sind veröffentlicht auf der Internetseite des Systemsbetreibers, oder es ist möglich, Information in dem Kundencenter zu bekommen.

8.6 Kundenzentrum:

- (a) Gibt Informationen über dem System der elektronischen Maut;
- (b) Ermöglicht die Zusendung der Schriftlichen Liste der Mauttransaktionen für den Zeitraum von den letzten drei (3) Jahren;
- (c) Gibt Erklärung über den Auszug der Mauttransaktionen und versichert die Korrekturen, übernimmt die Anforderungen von falsch abgemessene Maut;Empfangt Meldungen über eine technische Beschädigung, Verlust, oder Diebstahl der elektronischen Anlage;

- (d) Ersichert die Kommunikation in Kommunikations- und weiteren Sprachen, die auf der Internetseite des Systembetreibers veröffentlicht sind;
- (e) Auf Ansuchen des Benutzers informiert über die Beendigung der Gültigkeit der vorausbezahlten Maut;
- (f) Liefert weitere Dienstleistungen, die in diesen Bedingungen spezifiziert sind.
- 8.7 Die Geschäftszeit des Kundenzentrums ist rund um die Uhr gesichert ausschließlich der Zeit die für die Wartung und die Reparaturen des elektronischen Mautsystems notwendig ist. An das Kundenzentrum ist es möglich sich telefonisch zu wenden, sowie per Email, Fax oder an die Postadresse. Telefonisch ist das Kundenzentrum im Inland kostenlos zu erreichen. Die Kontaktangaben sind auf der Internetseite des Systembetreibers zu finden..
- 8.8 Durch die Internetseite des Systembetreibers:
- (a) Auskünfte über dem System der elektronischen Maut erteilt, einschließlich eines Mautkalkulators für eine Orientierungsberechnung der Maut;
- (b) Ist es möglich die Registrierung von dem Benutzer in dem System der elektronischen Anlage zum Zweck des Zuganges in die Internetselbstbedienung;
- (c) Sind nach der Reistraton des Benutzers in dem System der elektronischen Maut die Auszüge von den Mauttransaktionen bis zu 24 Stunden nach der Entstehung oder für den Zeitraum von den letzten sechs (6) Monate zugänglich;
- (d) ist es möglich, eine Meldung über eine technische Beschädigung, Verlust, oder Diebstahl der elektronischen Anlage realisieren;
- (e) ist es möglich, die Maut im Regime der Folgezahlung bezahlen;
- (f) werden Informationen über Registrierzeichen der Fahrzeuge gegeben, bei dessen elektronischen Anlage die Gültigkeit der Vorausbezahlten Maut beendet wird in den folgenden sechs (6) Monate.
- (g) sind für die Benutzer in Regime der Nachzahlung zur Verfügung die Informationen über die potenziellen Mautschulden und die Möglichkeit die Rückstandsvergütung zu verrichten auf IWP; (h) es gibt die Möglichkeit die näher bezeichneten Zusatzleistungen in dieser Bedingungen auszunutzen.
- 8.9 Kommunikationssprachen für das System der elektronischen Maut sind die Tschechische, (oder Slowakische), Englische, Deutsche und Russische Sprachen. Informationsmateriale über dem System der elektronischen Maut sind in den folgenden Sprachen: Tschechisch, Slowakisch, Deutsch, Englisch, Ungarisch, Polnisch, Russisch, Italienisch und Holländisch.

(B) REGIME DER VORAUSZAHLUNG

Die Bestimmung des Abs. (B) regelt die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Systembetreibers im Regime der Vorausbezahlung.

9. Zahlungsmittel im Regime der Vorausbezahlung

- 9.1 Im Regime der Vorausbezahlung kann die Maut auf der Kontakt- und Distributionsstellen bezahlt wie folgt:
- (a) Bar;
- (b) Zahlungskarten;
- (c) Tankkarte.

10. Die Bedingungen des Regimes der Vorauszahlung, die Rückgabe der Maut und Kautio

- 10.1 Der Minimalbetrag für die Mautbezahlung ist CZK 500,-. Der Maximumbetrag der vorausgezählten Maut auf der elektronischen Anlage kann CZK 5.000,- bar sein und CZK 15.000,- für die Bezahlung mit der Zahlungs- oder Tankkarte. Der Betrag von der vorgezahlten Maut für eine elektronische Anlage, dessen ungeachtet, ob es sich um eine Vorauszahlung bar, mit einer Zahlungs- oder Tankkarte handelt, muss nicht CZK 20.000,- übertragen.
- 10.2 Wenn die vorauszahlte Maut weniger als CZK 600,- ist, beginnt die elektronische Anlage bei der Begegnung von den Mautstellen signalisieren laut Anweisung für die elektronische Anlage. Dieses Signal macht den Benutzer aufmerksam auf die niedrige Lage der vorgezahlten Maut und die Pflicht die Maut zu bezahlen oder die Benutzung der vergebührten Verkehrswege zu beenden spätestens bis die vorauszahlte Maut gebraucht ist. Der Benutzer weißt über einem eventuellen Rückgriff, der aus dem Gesetz folgt, im Falle der Benutzung einer vergebührter Kommunikation ohne den notwendigen Mautbetrag und seine Pflicht laut Art. 8 dieser Bedingungen.
- 10.3 Das umbenützte Maut kann nur in Ganz ausgezahlt sein, nach der Abmeldung des Fahrzeuges aus dem System, eine Teilzahlung ist nicht möglich. Nicht verbrauchte Maut und/oder Kautio wird dem Benutzer zurückgegeben in dem gleichen Zahlungsweg, in dem es bezahlt war. Eine unterschreitete vorauszahlte Maut und Kautio, bezahlt mit Kreditkarte oder Tankkarte wird zurückgegeben (für die Tankkarte gilt der Verlauf laut Art. 19. der Bedingungen) auf das Konto der entsprechenden Karte, mit der das Betrag bezahlt war, oder auf ein anderes Konto, bestimmt bei den Aussteller der Karte. Wenn es nicht möglich ist durch den Aussteller der

- ;
- Kreditkarte oder Tankkarte zurückgeben, das Betrag wird auf das Konto, bestimmt von dem Benutzer, zurückgesendet. Barzahlungen werden abgerundet auf die ganzen niedrigsten Münzen nach unten; Zahlungen auf das Konto werden nicht abgerundet. Die Bankgebühren im Zusammenhang mit der Übertragung der Finanzmittel sind geregelt nach dem Gesetz Nr. 284/2009 Slg., über dem Zahlungsverkehr, in gültiger Fassung.. Die bezahlten Finanzmittel muss der Benutzer überprüfen auf der Stelle gemäss erhaltenen Belegen (z.b. ein Beleg über der Wiedergabe der Kautions, Beleg über der Wiedergabe der vorausgezählten Maut). Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- 10.4 Der Fahrzeugsbetreiber stimmt zu, dass ein Bestandteil der Bezahlung mit der Tankkarte ist Zession der Forderung für die Bezahlung der vorausbezählten Maut, Kautions oder Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch aus dem Systemsbetreiber auf den Aussteller der Tankkarte. Die Forderung wird abgetreten durch die Tschechoslowakische Handelsbank (Československá obchodní banka, a.s.), mit dem Sitz in Radlická 333/150 PLZ: 15057, Prag 5, Identifikationsnummer: 000 01 350, das heißt, das die Forderung wird abgetreten der Bank und von der Bank auf den Aussteller der Tankkarte.
- 10.5 Im Falle der Ungeregelmäßigkeit in der Höhe der nicht verbrauchten Maut, Kautions oder Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch wird der Benutzer vorgehen in Einklang mit Art. 17 und 18 dieser Bedingungen.

(C) REGIME DER FOLGEZAHLUNG

Die Bestimmung des Abs. (C) regelt die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Systemsbetreibers im Regime der Vorausbezahlung.

11. Die Zahlungsmittel im Regime der Folgezahlung

- 11.1 Im Regime der Folgezahlung kann die Maut, btw. die Kautions und Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch bezahlt werden:
- 11.1.1 durch den Aussteller der Tankkarte oder
- 11.1.2 mit latenter Fälligkeit auf Grund des Beleges, ausgestellt von dem Systemsbetreiber, und zwar in der folgenden Art:
- (a) Durch eine Banküberweisung auf das Konto des Systemsbetreibers;
 - (b) Durch das Inkasso aus dem Konto des Fahrzeugsbetreibers zu Gunsten des Kontos des Systemsbetreibers;
 - (c) Durch Bargeld auf das Konto des Systemsbetreibers;
 - (d) durch eine Zahlung durch die Internetseite des Systemsbetreibers.

12. Die Bedingungen des Regimes der Folgezahlung

- 12.1 Die Bedingung der Ermöglichung der Mautbezahlung im Regime der Folgezahlung ist der Abschluss des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit abgelegter Fälligkeit (mit Bankgarantie) oder eines Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Tankkarte.
- 12.2 Die Bedingung der Ermöglichung der Mautbezahlung nach dem Punkt 11.1.1 weiter ist eine Akzeptanz der Tankkarte für die Mautbezahlung, die Bezahlung der Kautions und Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch von deren Aussteller.
- 12.3 Die Bedingung der Ermöglichung der Mautbezahlung im Art gemäß 11.1.2. weiter ist die Vereinbarung der Bankgarantie und die Übergabe des Garantiescheines dem Systemsbetreiber. Die Bank muss die Bankgarantie muss für die Gebühr ausstellen, welche der Systemsbetreiber nach Punkt 13.1.1. benötigt.
- 12.4 Der Fahrzeugsbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass der Systemsbetreiber ist berechtigt eine Tankkarte aus der List der genehmigten Tankkarten jederzeit entfernen. Wenn eine Tankkarte aus der Liste der genehmigten Tankkarten entfernt ist, der Systemsbetreiber ist berechtigt die entsprechende elektronische Anlage blocken.
- 12.5 Der Fahrzeugsbetreiber stimmt zu, dass ein Bestandteil der Bezahlung mit der Tankkarte ist Zession der Forderung für die Bezahlung der vorausbezählten Maut, Kautions oder Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch aus dem Systemsbetreiber auf den Aussteller der Tankkarte. Die Forderung wird abgetreten durch die Tschechoslowakische Handelsbank (Československá obchodní banka, a.s.), mit dem Sitz in Radlická 333/150 PLZ: 15057, Praha 5, Identifikationsnummer: 000 01 350 auf den Aussteller der Tankkarte.
- 12.6 Im Falle der Änderungen der Stammdaten des Fahrzeugsbetreibers (nur die Name-, Rechtsform-, oder Identifikationsnummerveränderung) die in dem Vertrag über die Bedingungen der Folgezahlung genannt sind, der Fahrzeugsbetreiber ist verpflichtet alle benutzte elektronische Anlagen zurückzugeben und einen neuen Vertrag über den Bestimmungen der Folgezahlung.

;

13. Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit und Bankgarantie

13.1 Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit

13.1.1 Jeder Fahrzeugsbetreiber kann auf der Kontaktstelle, in dem Kundenzentrum oder auf der Internetseite des Systemsbetreibers fragen für die Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit für beliebig Anzahl der mit Gebühr belegter Fahrzeuge, welche er betreibt. Den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung kann der Fahrzeugsbetreiber auf der Kontaktstelle abholen, oder es ausdrucken aus der Internetseite des Systemsbetreibers. Zusammen mit diesem Vertrag muss er ein Garantieschein, welche die Bankgarantie bescheinigt, vorlegen, dessen Höhe nach folgender Formel bestimmt wird:

BZ = PKM * 4,05 * (1 + SPL/OBD) * 1,3 + PV * 1550, wo:

BZ - heißt Bankgarantie

PKM - ist die vorausgesetzte Anzahl des Kilometers zurückgelegte auf den vergewährten Verkehrswegen für die Abrechnungsperiode für alle Fahrzeuge, die dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung unterliegen

SPL - ist die gewünschte Fälligkeit in den Tagen (15, 30 oder 60 Tage)

OBD - ist die gewünschte Länge der Abrechnungsperiode in den Tagen (zwecks Berechnung sind zwei Kalenderwochen fünfzehn (15) Tage und Kalendermonat dreißig (30) Tage)

PV - die Anzahl der Fahrzeuge, die dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit unterliegen

13.1.2 Ordentlich ausgefüllten und unterschrieben Entwurf des Vortrages über den Bedingungen der Folgezahlung in zwei (2) Ausfertigungen zusammen mit dem Garantieschein die die Bankgarantie bestätigt muss dem Systemsbetreiber zugestellt und der Systemsbetreiber wird solchen Entwurf erledigen umgehend, spätestens bis sechs (6) Wochen seit der Zustellung. Das Resultat der Beurteilung des Entwurfes zusammen mit entsprechenden Dokumenten wird dem Fahrzeugsbetreiber mitgeteilt mit der Hilfe der Kommunikationsmittel und Kontaktdaten, die der Fahrzeugsbetreiber im Entwurf angegeben hat. Auf die Anforderung des Systemsbetreibers, der Fahrzeugsbetreiber kann auf der Kontaktstelle die elektronische/n Anlagen abholen. Der Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung ist wirksam am Tag der Abholung der elektronische/n Anlage.

13.2 Änderung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit aufgeschobener Fälligkeit

13.2.1 Wenn die Kilometeranzahl, die abgefahren kann mit den vergewährten Fahrzeugen für die Abrechnungsperiode, sich nicht beändert, der Fahrzeugsbetreiber ist berechtigt die Änderung der Anzahl der Fahrzeuge zu fordern, die unter dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit, durch eine einseitige Ankündigung dem Systemsbetreiber. Die Bedingung der Wirksamkeit von dieser Änderung ist die Wiedergabe der entsprechenden elektronischen Anlagen (wenn es zur Reduktion der Fahrzeugszahl vorkommt) und die Abholung anderen elektronischen Anlagen (wen es kommt zu der Erhöhung der Fahrzeugszahl). Der Fahrzeugsbetreiber muss ausfüllen und dem Systembetreiber übergeben zwei (2) Ausfertigungen der Anlagen des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung.

13.2.2 Eine Änderung der Kontaktdaten des Fahrzeugsbetreibers muss dem Systembetreibers verkündigt im Einklang mit Art. 5.2 schriftlich, und ist wirksam am folgenden Arbeitstag nach der Zustellung dieser Ankündigung dem Systemsbetreiber.

13.2.3 Alle andere Änderungen, als die im Art. 12.6, 13.2.1 a 13.2.2, erwähnte, werden in einem neuen Formular des bisherigen Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit, welche der Benutzer übergibt dem Systemsbetreiber in zwei (2) Ausfertigungen. Der Systemsbetreiber erledigt den Entwurf unverzüglich, spätestens bis sechs (6) Tagen von der Zustellung. In solchen Fällen wird die ursprünglich benutzte elektronische Anlage nicht zurückgegeben.

13.3 Vertretung

Falls die Angelegenheiten über der Änderung und Abschluss des Vertrages über der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit eingerichtet oder vereinbart von dem Vertreter des Fahrzeugsbetreibers, muss der Vertreter dem Systemsbetreiber eine schriftliche Vollmacht mit legalisierten Unterschriften vorlegen. Das Formular der Vollmacht kann der Fahrzeugsbetreiber auf der Kontaktstelle abholen, oder es ausdrucken aus der Internetseite des Systemsbetreibers.

13.4 Bankgarantie

- 13.4.1 Der Fahrzeugbetreiber nimmt zur Kenntnis, dass die gesamte Höhe seiner ausständigen (d.h. fällig und nicht fällig) Verpflichtung gegenüber den Systembetreibern muss nicht übergreifen 90% von dem Betrag gesichert mit der Bankgarantie. Für die Betrachtung der Höhe der ausständigen Verpflichtung ist der Fahrzeugbetreiber verantwortlich. Falls die ausständige Verpflichtung des Fahrzeugbetreibers gegenüber dem Systembetreiber erreicht 90% von dem Betrag gesichert mit der Bankgarantie, der Systembetreiber ist berechtigt eine sofortige Blockierung aller elektronischen Anlagen, ausgegeben für die Fahrzeuge des Fahrzeugbetreiber, die in die Bankgarantie gehört. Falls die Höhe der ungetilgten Verpflichtung des Fahrzeugbetreibers gegenüber dem Systembetreiber erreicht 70% von dem Betrag gesichert mit der Bankgarantie, wird dem Fahrzeugbetreiber ein Hinweis geschickt
- 13.4.2 Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet zu sichern, dass die Bankgarantie ist mindestens auf achtzehn (18) Monate ausgestellt, und dass immer spätestens vier (4) Monaten vor der Beendigung der Gültigkeit der Bankgarantie ist die Garantie (bisher gültig) verlängert, bzw. eine neue Bankgarantie wird ausgestellt, und der Systembetreiber annimmt den entsprechenden Garantieschein und dass der Zeitraum der Gültigkeit der Bankgarantie nicht kürzer als der Zeit der Wirkung von jeder vorgeschriebenen Maut, Kautions- und weiteren Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch. Für die Betrachtung der Bankgarantie ist der Fahrzeugbetreiber verantwortlich. Falls es bis die Beendigung der Fälligkeit der Bankgarantie weniger als sechs (6) Monaten bleibt, der Fahrzeugbetreiber bekommt ein Hinweis. Wenn so eine Bankgarantie nicht verlängert ist spätestens vier (4) Monaten vor der Beendigung der Fälligkeit, wird solche Bankgarantie von der Bank verlängert, bzw. eine neue Bankgarantie ausgestellt, und keinen entsprechenden Garantieschein wird bewilligt, der Systembetreiber ist berechtigt sofort blockieren alle elektronischen Anlagen, die für die Fahrzeuge des Fahrzeugbetreibers unter der entsprechenden Bankgarantie und mit der Wirkung zum Tag der Zustellung der Kündigung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit. Der Benutzer ist sich bewusst, dass der Systembetreiber hat auf die Begutachtung der neuen Bankgarantie oder deren Änderung sechs (6) Wochen von der Zustellung.
- 13.5 Abrechnung und Fälligkeit der Maut, Kautions- und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch
- 13.5.1 Maut, Kautions- und weiteren Gebühren für die Leistungen laut dem Tarifbuch sind dem Fahrzeugbetreiber für die Abrechnungsperiode, die kann im Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit für zwei (2) Kalenderwochen oder ein (1) Kalendermonat vereinbart, abgerechnet.
- 13.5.2 Bis drei (3) Arbeitstagen von der Beendigung der Abrechnungsperiode, stellt der Systembetreiber ein Beleg über der Bezahlung der Maut-, Kautions- und weiteren Gebühren aus, der auf die Kontaktadresse des Fahrzeugbetreibers geschickt wird.
- 13.5.3 Die Zeit der Wirkung des Beleges über der Zahlung der Maut, Kautions- und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch kann in dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit vereinbart auf fünfzehn (15), dreißig (30) oder sechzig (60) Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt am Tage der Ausstellung des Beleges über der Zahlung der Maut, Kautions- und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen nach dem Tarifbuch. Im Falle der Zahlung auf dem Bankkonto muss der Betrag gemäß dem Beleg über der Bezahlung der Maut sein, Kautions- und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen nach dem Tarifbuch zugeschrieben auf das Konto der Systembetreibers am spätestens am Tage der Fälligkeit.
- 13.5.4 Bei den Zahlungen auf das Bankkonto ist der Fahrzeugbetreiber immer verpflichtet das variable Symbol, der auf dem Beleg über der Zahlung der Maut, Kautions- und übrige Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Preistarif ist, einzugeben. Der Systembetreiber macht den Fahrzeugbetreiber darauf aufmerksam, dass im Falle, dass es gibt ein falsch oder kein variables Symbol, wird die Zahlung bis die richtige Verbuchung als nicht durchgeführte betrachtet und der Fahrzeugbetreiber trägt alle Auswirkungen damit verbunden (z.B. Blockierung der elektronischen Anlage auf Grund einer späteren Zahlung).

14. Der Vertrag über den Bedingungen der Folgebezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte

- 14.1 Die Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte.
- 14.1.1 Jeder Fahrzeugbetreiber kann auf der Kontaktstelle oder bei dem Aussteller der Tankkarten, die von dem Systembetreiber bestimmt sind, für die Vereinbarung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte für beliebige Anzahl der Fahrzeuge, die der Fahrzeugbetreiber betreibt, und welche die vergebürhte Kommunikationen benutzen. Das Formular der Anforderung kann der Fahrzeugbetreiber auf der Kontaktstelle abholen, oder es ausdrucken aus der Internetseite des Systembetreibers. Der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet dem Systembetreiber alle Tankkarten zu vorlegen, die für die Zahlung der Maut, Kautions- und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tarifbuch, für die Autorisation von dem Aussteller der Tankkarte. Die Bestimmung gilt auch wenn ein anderes Fahrzeug unter dem schon abgeschlossenen Vertrag registriert ist.

14.1.2 Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Zahlung mit der Tankkarte kommt in Wirkung nach der Erfüllung der Pflicht des Fahrzeugbetreibers in der vorigen Art. 14.1.1. d.h. nach der Bestätigung der Autorisation von dem Aussteller der Tankkarte.

14.1.3 Falls es zu der Beendung der Gültigkeit der Tankkarte oder der Blockierung der Tankkarte seitens des Ausstellers der Tankkarte kommt, wird die entsprechende elektronische Anlage (d.h. jede elektronische Anlage, die Mauttransaktionen, bezahlt durch diese Betankenskarte, registriert) blockiert von dem Systembetreiber.

14.2 Eine Änderung des Vertrages über der Folgezahlung mit der Tankkarte Zahlung

14.2.1 Falls der Fahrzeugbetreiber für eine Änderung der Tankkarte anfordert (d.h. eine Anforderung für die Benutzung von einem anderen Tankkarte von demselben Aussteller), dann ist er verpflichtet dem Systembetreiber eine neue Tankkarte vorlegen für die Autorisation, bzw. für die Änderung des Ausstellers der Tankkarte beantragen.

14.2.2 Falls der Fahrzeugbetreiber anfordert die Änderung des Ausstellers der Tankkarte, der Fahrzeugbetreiber ist verpflichtet alle ursprünglich benutzte elektronische zurückgeben Anlagen und ein neuen Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Tankkarte gemäß Art. 14.1.1.

14.2.3 Eine Änderung der Kontaktdaten des Fahrzeugbetreibers muss dem Systembetreibers verkündigt im Einklang mit Art. 5.2 schriftlich, und ist wirksam am folgenden Arbeitstag nach der Zustellung dieser Ankündigung dem Systembetreiber.

14.2.4 Alle Änderungen, außer der in Art 12.6, 14.2.1 und 14.2.3 werden ausgeführt in dem neuen Formular des bisherigen Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung mit der Tankkartezahlung, der die Systembetreiber dem Benutzer übergibt.

14.3 Vertretung

Falls die Angelegenheiten über der Änderung und Abschluss des Vertrages über der Folgezahlung mit fortgelegter Fälligkeit eingerichtet oder vereinbart von dem Vertreter des Fahrzeugbetreibers, muss der Vertreter dem Systembetreiber eine schriftliche Vollmacht mit legalisierten Unterschriften vorlegen. Das Formular der Vollmacht kann der Fahrzeugbetreiber auf der Kontaktstelle abholen, oder es ausdrucken aus der Internetseite des Systembetreibers.

14.4 Zu den Konditionen in diese Bedingungen wird die Kautions bezahlt mit der Tankkarte retourniert auf das Konto der Tankkarte, mit der es bezahlt war, oder auf ein anderes Konto bestimmt von dem Benutzer gemäß Art. 10.3.

15. Nichtabführung der Maut, Kautions oder anderen Gebühre für die Dienstleistungen im Tariffbuch

15.1 Wenn der Fahrzeugbetreiber den Preis für die Dienstleistungen nicht begleicht so dass es am spätesten am Tag der Fälligkeit nicht auf das Konto des Systembetreibers zugeschrieben wird, der Fahrzeugbetreiber wird in Verzug mit der Zahlung. Der Fahrzeugbetreiber ist verantwortlich für die Betrachtung der Fälligkeit und rechtzeitige Zahlung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen im Tariffbuch.

15.2 Wenn der Fahrzeugbetreiber in Verzug mit der Zahlung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen im Tariffbuch für länger als drei (3) Tage ist, ist der Systembetreiber berechtigt alle elektronische Anlagen blockieren, die für den Fahrzeugbetreiber registriert sind für dessen Benutzung im Regime der Folgezahlung, und die Bank zur Erfüllung der Bankgarantie herausfordern. Alle elektronische Anlagen, die für den Fahrzeugbetreiber registriert sind, werden nach der vorigen Absprache blockiert bis die volle Bezahlung des Schuldbetrages nach dem Beleg über der Zahlung der Maut, Kautions und weitere Gebühren für die Dienstleistungen im Tariffbuch, oder aus der Bankgarantie, die entsteht früher in Wirklichkeit. Falls der Benutzer in Verzug mit der Zahlung des Schuldbetrages der Maut, Kautions oder weitere Gebühre für die Dienstleistungen im Tariffbuch länger als dreißig (30) Tagen, alle andere elektronische Anlagen sind vorbereitet (auch im Regime der Vorauszahlung), die für die Fahrzeuge, registrierten unter einem konkreten Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung.

15.3 Für die Ausschließung der Zweifel bestimmt der Systembetreiber, dass der Fahrzeugbetreiber ist in Verzug mit der Zahlung der Maut, Kautions oder weitere Gebühren für die Dienstleistungen gemäß Tariffbuch auch in dem Fall, wenn der Aussteller der Tankkarte ist in Verzug mit der Zahlung für eine abgetretene Forderung für die Zahlung der Maut, Kautions oder weitere Gebühre für die Dienstleistungen gemäß Tariffbuch. Der Fahrzeugbetreiber in solchem Fall ist in Verzug am Tage, wann die Zahlung durchgeführt sein sollte von dem Aussteller der Tankkarte gemäß den Bedingungen des Ausstellers von der Tankkarte.

16. Beendung des Vertrages über den Bedingungen der Folgezahlung

- 16.1 Jeder Teil ist berechtigt den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung ohne Aufführung der Gründe kündigen. Die Kündigung muss schriftlich sein. Die Kündigungsfrist ist ein (1) Monat und beginnt am Tage nach dem Tag, der als Tag der Zustellung gemäß Art. 16.4 dieser Bedingungen betrachtet wird.
- 16.2 Als Einreichung der Kündigung der Vereinbarung über die Bedingungen der nachfolgenden Bezahlung seitens des Fahrzeugbetreibers kann auch die Rückgabe aller, für den Fahrzeugbetreiber erfassten Elektronischen Einrichtungen oder die Nichtabholung einer Elektronischen Einrichtung binnen sechs (6) Monaten an dem Abschluss der Vereinbarung über die Bedingungen der nachfolgenden Bezahlung erachtet werden, sofern der Betreiber des Fahrzeugs in der Kündigungsfrist keine gegen eine solche Kündigung gerichteten Handlungen setzt.
- 16.3 Der Systemsbenutzer ist berechtigt den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung mit Wirkung vom Tag, der als Tag der Zustellung betrachtet wird gemäß Art. 16.44 dieser Bedingungen, falls der Fahrzeugbetreiber in Verzug mit der Zahlung laut dem Beleg über der Zahlung der Maut, Kautions oder weitere Gebühren für die Dienstleistungen gemäß Tarifbuch gemäß Art. 15.2 und solcher Verzug erfolgt als zweite in den letzten sechs 6) Monaten.
- 16.4 Wenn die Kündigung von dem Fahrzeugbetreiber betrieben ist, dann muss die Kündigung durch die Post dem Systembetreiber zugestellt. Im Falle der Kündigung aus der Seite des Systembetreibers unabhängig von dem realen Termin der Zustellung wird die Kündigung als zugestellt betrachtet am dritten (3) Tag von belegbarer Übergabe für den Posttransport.
- 16.5 Mit den Bestimmungen des Art. 16. ist das Recht den Teilen den Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung gemäß anderen Artikeln dieser Bedingungen zu kündigen, nicht angetreten. Auch für die Kündigung gemäß anderen Artikeln der Bedingungen werden die Bestimmungen des Art. 16.4 dieser Bedingungen benutzt.

(D) REKLAMATION

Die Bedingungen des Abschnittes (E) regeln die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Betreibers des Systems der elektronischen Maut.

17. Allgemeine Bedingungen der Reklamation

- 17.1 Wenn der Benutzer einen Fehler in den Dienstleistungen oder in den Dokumenten über der Zahlung der Maut, Kautions und weitere Gebühren für die Dienstleistungen laut der Preisliste, liefert von dem Systembetreiber entdeckt, dann ist er berechtigt eine Reklamation erheben, und zwar auf der Distributionsstelle, auf der Internetseite des Systembetreibers oder im Kundenzentrum, zusammen mit eine Begründung, soweit diese Bedingungen nichts anderes bestimmen.
- 17.2 Der Benutzer ist verpflichtet Prüfen vorlegen, welche die Berechtigung zu einer Reklamation bestätigen.
- 17.3 Mit einer Reklamationserhebung wird immer die Zulieferung der Reklamation dem Systembetreiber versteht. Um alle Zweifel ausschließen es wird namentlich bestimmt, dass eine Reklamationserhebung, btw. eine Reklamationserweiterung gemäß Art. 16.7, heißt in dem Falle der schriftlichen Eingabe der Augenblick von deren Zulieferung dem Systembetreiber.
- 17.4 Der Systembetreiber akzeptiert Reklamationen nur auf den Formularen, die zur Verfügung auf der Kontaktstellen oder Distributionsstelle stehen, oder die können ausgedruckt aus der Internetseite des Systembetreibers sein. Wenn es möglich ist, dann kann auch eine telefonische Reklamation durch das Kundenzentrum akzeptiert sein. Der Benutzer kann ein ordentlich ausgefülltes Formular dem Systembetreiber auch durch das Fax oder E-Mail zustellen, als eine elektronische Kopie des Formulars, btw, der Prüfen, welche die Berechtigung bestätigen. Der Systembetreiber akzeptiert keine Reklamationen, die nicht auf dem Formular für die Reklamationserhebung erhoben wird, oder telefonisch durch das Kundenzentrum. Wenn die Reklamation auf der Kontaktstelle erhoben wird, dann muss der Systembetreiber die Reklamation und alle nötigen Daten und Formularen, die der Benutzer vorher überprüfte und mit seiner Unterschrift bestätigte, ausdrucken.
- 17.5 Wenn ein Benutzer, der nicht in der Internetselbstbedienung des Systembetreiber registriert ist, die Reklamation aufhebt, und er fordert eine Zurückzahlung, dann ist die Reklamation auf der Internetseite des Systembetreiber nötig. Die Reklamation kann von dem Systembetreiber durchgeführt sein.
- 17.6 Eine Reklamation kann in der Zeitfrist von dreißig (30) Kalendertagen von dem Tag von der Entstehung der Tatsache, die den Benutzer zu einer Reklamation berechtigt, wenn diese Bedingungen keine andere Regel für die Fristzahlung bestimmen, aufgehoben sein.
- 17.7 Sind für die Erledigung der Reklamation weitere Informationen bzw. Beweise notwendig, fordert der Systembetreiber den Benutzer zu deren Angabe bzw. Vorlage auf. Der Benutzer ist verpflichtet diese angeforderten Angaben innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab dem Erhalt der Aufforderung zu liefern, andernfalls wird die Bearbeitung der Reklamation unterbrochen.

- 17.8 Der Systembetreiber ist verpflichtet die Reklamation in einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen von dessen ordentlichen Anwendung. Der Zeit von dem Tag der Sendung der Apels des Systembetreibers für die Komplettierung der Informationen dem Benutzer gemäß Art 17.7 bis der Erhalt der zusätzlichen Information wird nicht auf die Frist der Erledigung der Reklamation angerechnet.
- 17.9 Das Ergebnis der Reklamation wird dem Benutzer mitgeteilt mit der Hilfe den Kommunikationsmitteln und Kontaktdaten, erwähnt bei dem Reklamationsvorbringen.

18. Unregelmäßigkeiten in der Höhe der Abrechnung der Maut, Kaution und weiteren Gebühren für die Dienstleistungen laut dem Tariffbuch

- 18.1 Wenn im Regime der Vorauszahlung findet der Benutzer Unregelmäßigkeiten in der Höhe der verbrauchten vorausgezählten Maut, dann ist er berechtigt eine Reklamation aufheben, zusammen mit einer Begründung, und zwar bis sechzig (60) Tagen von dem Tag, wann das System sollte registrieren oder registrierte eine Mauttransaktion, als ein Reklamationsgegenstand. Wenn diese Unregelmäßigkeiten andere Zahlungen betreffen, dann ist der Benutzer berechtigt eine Reklamation mit einer Begründung aufheben, und zwar spätestens bis dreißig (30) Tagen von der Empfangnahme des zuständigen Beleges¹.
- 18.2 Wenn, im Regime der Folgezahlung, findet der Fahrzeugbetreiber Unregelmäßigkeiten in der Höhe der vorgeschriebenen Maut, Kaution und weiteren Gebühren, dann ist er berechtigt eine Reklamation mit einer Begründung zu erheben, und zwar spätestens bis dreißig (30) Tagen von der Empfangnahme des zuständigen Beleges oder der Abrechnung der Maut, Kaution und weiteren Gebühr für die Dienstleistungen laut dem Tariffbuch, dessen Höhe ist der Gegenstand der Reklamation, sonst wird die Reklamation ohne weiteres nicht akzeptiert. Wenn diese Unregelmäßigkeiten die Abrechnung der Mautnachzahlung betreffen, dann ist der Fahrzeugbetreiber berechtigt eine Reklamation mit einer Begründung zu erheben, und zwar bis dreißig (30) Tagen von der Empfangnahme des zuständigen Beleges.
- 18.3 Wenn der Reklamationsgegenstand eine Mautnachzahlung ist, wobei die Nachzahlung war bei der Barzahlung abgerundet, und die Reklamation akzeptiert war, dann wird der Finanzbetrag ohne der ursprünglichen Rundung retourniert.
- 18.4 Wurde die Reklamation durch die Rückerstattung des Geldbetrages dem Benutzer erledigt geht der Betrag an den Benutzer auf dem selben Zahl weg zurück wie er von dem Benutzer bezahlt wurde. Eine Ausnahme bilden die Zahlungen in Bar, die Zahlungen der Mautschulden in IWP, die Zahlungen durch Zahl- oder Tankkarte in Fällen gemäß Art. 10.3 und der Banküberweisungen wo dieser Betrag an das vom Benutzer angegebene Bankkonto. Die Bankgebühren für die Geldüberweisungen werden gesetzlich festgelegt gemäß Gesetz Nr. 284/2009 Gsb.. zum Zahlungsverkehr in gültiger Fassung. Werden die Identifikationsangaben zu dem Bankkonto vom Benutzer falsch angegeben, trägt der Benutzer alle bei der nicht durchgeführten Zahlung anfallende Kosten.

(E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Bedingungen des Abschnittes (E) regeln die Rechte und Pflichten den Benutzern und des Betreibers des Systems der elektronischen Maut.

19. Rückzahlungen für Benutzern im Falle der Bezahlung mit der Tankkarte

- 19.1 Im Falle der Rückzahlungen des Systembetreibers den Fahrzeugbetreibers, wer laut diesen Bedingungen sein Zahlungsverpflichtung gegen dem Systembetreiber mit der Tankkarte, erfüllt der Systembetreiber seine Verpflichtung gegen dem Fahrzeugbetreiber, wenn der Aussteller der Tankkarte übernimmt die Verpflichtung des Systembetreibers.
- 19.2 Der Fahrzeugbetreiber stimmt durch seine Unterschrift auf dem Formular "Fahrzeugeintrag pre-pay" oder durch seine Unterschrift des Vertrags über Nachzahlung mit Zahlung mit Tankkarte zu, dass der Aussteller der Tankkarte übernimmt mittels der Bank Československá obchodní banka, a.s., mit dem Sitz auf Radlická Str. 333/150 PLZ: 150 57, Praha 5, Identifikationsnummer: 000 01 350 die Verpflichtung des Mautsystembetreibers gegenüber dem Fahrzeugbetreiber für die Rückgabe der entsprechenden Summe für die Maut und/oder für die Kaution. Die jeweilige Summe wird dem Fahrzeugbetreiber retourgegeben durch den Tankkarteaussteller mittels der Bank Československá obchodní banka, a.s. je nach den Bedingungen des Tankkarteausstellers. Im Falle des Erlöschens des originellen Tankkarteausstellers oder aus dem Grund der Entfernung des Ausstellers der Tankkarte von dem Systembetreiber wird die entsprechende Summe auf das Bankkonto überwiesen, das vorher auf einer der Kontaktstelle durch den Fahrzeugbetreiber persönlich bestimmt wird.

¹ Z.B. Der Beleg für Mautvorauszahlung, die Bescheinigung für Kautionverfall, der Beleg für Nachzahlung der Mautschuld, usw.

20. Zustellung und Kommunikation

- 20.1 Ist in diesen Bedingungen nicht anders bestimmt, werden die Dokumente dem Systembetreiber per Post, elektronisch, oder per Fax zugestellt. Die Kontaktangaben sind auf den Internetseiten des Systembetreibers zu finden.
- 20.2 Die Post wird auf die Adresse/Wohnsitz des Benutzers und/oder des Fahrzeugbetreibers zugestellt, angekündigt dem Systembetreiber, sonst auf die Adresse, die in dem entsprechenden Register der wirtschaftlichen Subjekte (Handelsregister oder andere Evidenz, wo der Fahrzeugbetreiber aufgetragen ist). Die Schrift wird als zugestellt betrachtet am fünften (5) Tag von der Angabe für den Posttransport.
- 20.3 Die elektronische Post wird auf die E-Mail Adresse des Fahrzeugbetreibers angegeben dem Systembetreiber. Die Schrift wird als zugestellt betrachtet, wenn der Sender eine Bestätigung von dem Server über der Zustellung, bekommt
- 20.4 Fax wird auf die Faxnummer des Fahrzeugbetreibers angegeben dem Systembetreiber. Die Schrift wird als zugestellt betrachtet, wenn der Sender ein Protokoll über eine erfolgreiche Übermittlung.
- 20.5 Die Schriftsachen werden dem Systembetreiber durch die Post auf die Adresse MYTO CZ, P.O.Box 33, Praha 3, PSČ 130 11, Česká republika.
- 20.6 Wenn die Zustellung der Schrift dem Systembetreiber durch einen Posttransport ist auf der Erfüllung einer Frist abhängig, dann gilt es für die Ausschließung der Zweifel, dass die Schrift ist ordentlich zugestellt, wenn es dem Systembetreiber übergeben war spätestens am letzten Tag dieser Frist.
- 20.7 Geschäftszeiten und die Liste der Kontaktstellen sind erwähnt auf der Internetseite des Systembetreibers.

21. Bearbeitung von persönlichen Daten

- 21.1 Der Benutzer zustimmt, dass der Systembetreiber ist berechtigt persönlichen Daten, die ihm der Benutzer übergibt, zwecks dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut, Ausmessung, Selektion und Erwirkung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren, und diese dritten Personen übergeben, die auf dem Betrieb des Systems der elektronischen Maut, Ausmessung, Selektion und Erwirkung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren teilnehmen, und die persönlichen Daten gemäß dem Gesetz 101/2000 Slg., über den Schutz der persönlichen Daten, in gültiger Fassung, mit dem Gesetz Nr. 365/2000 Slg., über Informationssysteme der öffentlichen Verwaltung in gültiger Fassung und gemäß dem Gesetz. Die Zustimmung wird erteilt bis die Erlöschung aller Rechte und Pflichten, im Zusammenhang mit dem Betrieb der elektronischen Maut, Ausmessung, Selektion und Erwirkung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren laut dem Tarif aus irgendeinem Rechtsverhältnis zwischen dem Systembetreiber und dem Benutzer.
- 21.2 Die persönlichen Daten den Benutzern in dem Ausmaß die aus dem Gesetz und dem Aushang stammt, werden von dem Systembetreiber, der Gesellschaft Československá obchodní banka, a.s., mit dem Sitz in Radlická 333/150 PLZ: 15057, Prag 5, Identifikationsnummer: 000 01 350 und der Gesellschaft Kapsch Telematic Services spol. s r.o., mit dem Sitz in Prag 8 Ke Štvanici 656/3, PLZ 186 00, Identifikationsnummer: 273 71 531 zwecks des Betriebes der elektronischen Maut, Ausmessung, Selektion und Erwirkung der Maut, Kautions und weiteren Gebühren laut dem Tarif und zwar mit allen Arten die nötig ist. Persönliche Daten können zugänglich gemacht sein auch der Tschechischen Republik - des Verkehrsministeriums der Tschechischen Republik. Der Benutzer ist berechtigt den Systembenutzer zu fragen für eine Information über die Bearbeitung der persönlichen Daten und den Zugang zu diesen Daten. Der Benutzer ist weiter gemäß berechtigt § 21 des Gesetzes Nr.101/2000 Slg., über den Datenschutz in gültiger Fassung um eine Erklärung und die Beseitigung der Mängel im Bezug auf die Bearbeitung der persönlichen Daten.
- 21.3 Der Fahrzeugbetreiber erklärt, dass gemäß dem Gesetz Nr. 101/2000 Slg., über den Datenschutz in gültiger Fassung, er hat die Zustimmung von allen Personen die für den Fahrzeugbetreiber handeln gegenüber dem Systembetreiber, mit der Bearbeitung der persönlichen Daten zwecks Art. 21.1 dieser Bedingungen. Im Falle der zukünftigen Erlöschung/Defizient von dieser Zustimmung oder/und im Falle, wann es zu der Änderung der Personen, die für den Fahrzeugbetreiber handeln, der Fahrzeugbetreiber verbindet sich den Systembetreiber über diese Tatsache unverzüglich zu informieren und die nötige Zustimmung versichern.

22. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 22.1 Das besondere Höhe der Mautgebühren über dem entsprechenden Kategorie „Bus“ ist gültig für den Benutzer erst bei der Eingabe von Daten der Fahrzeugtyp in der elektronische Anlage in Übereinstimmung mit Artikel 5.1 und 5.3 dieser Bedingungen.
- 22.2 Die Rechte und Pflichten in den Sachen, die in den Bedingungen und dem Vertrag über den Bedingungen der Folgezahlung nicht ausdrücklich reguliert sind, werden von den entsprechenden Rechtsvorschriften geregelt. Falls diese Bedingungen von dem Systembetreiber in einer anderen Sprache als der Tschechischen Sprache ausgearbeitet sind, dann wird die Interpretation der

Bestimmungen dieser Bedingungen immer die Tschechische Version entscheidend.

22.3 Der Systemsbetreiber ist berechtigt diese Bedingungen zu verändern. Die veränderten Bedingungen sind für den Benutzer entscheidend an dem Tag, der in die Bedingungen bestimmt ist. Der Systemsbetreiber veröffentlicht die veränderten Bedingungen auf der Internetseite des Systemsbetreibers und er versichert, dass die Bedingungen zur Verfügung auf den Kontaktstellen und Distributionsstellen stehen, und zwar minimal fünfzehn (15) Tagen von dem Tag der Wirkung. Der Fahrzeugbetreiber im Regime der Folgezahlung ist berechtigt, die veränderten Bedingungen bis fünf (5) Tagen von der Veröffentlichung schriftlich abweisen unter der Annahme, dass er gleichzeitig den Vertrag über der Folgezahlung kündigt. Im Laufe der Kündigungsfrist sind für ihn die Bedingungen die ursprünglichen Bedingungen.

22.4 Diese Vertragsbedingungen sind ab 1.3.2013 effektiv.

David Čermák, eigenhändig

Generaldirektor

Der Direktion der Straßen und Autobahnen der Tschechischen Republik